

Amtsblatt

Nummer 26
66. Jahrgang
Montag, 28. Juni 2010
Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids vom 04. Juli 2010

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Volksentscheids zum Nichtraucherschutz vom 04. Juli 2010 in der Stadt Regensburg gemäß § 69 Abs. 6 Landeswahlordnung findet statt am **Dienstag, 06. Juli 2010 um 11.00 Uhr** im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Zimmer-Nr. 18, II. Stock, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg.

Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. 8 Abs. 1 Landeswahlgesetz, § 4 Abs. 1 Landeswahlordnung).

Regensburg, 28.06.2010
Stadt Regensburg

Dr. Schörnig
Abstimmungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. Juni 2010 (Az.: 01156/2010 - 04) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Anbau von Balkonen an ein bestehendes Mehrfamilienwohnhaus auf dem Anwesen Regensburg, Schwabenstr. 8, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2662/108. Die Genehmigung beinhaltet den Anbau von zehn Balkonen – verteilt auf fünf Stockwerke – im südlichen Bereich des bestehenden Mehrfamilienwohnhauses.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Juni 2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 320) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1637, wird empfohlen.

Regensburg, 16.06.2010

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOL/A –

Die Stadt Regensburg beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Aufträge zu vergeben:

1. Maßnahme:
10 A 065 - Archäologische Sondierung und Grabung / Bergung von Funden / westlich von Burgweinting und nördlich der Kirchfeldallee
 5 Suchschnitte mit ca. 190 m Länge und 10 m Breite (ca. 9.500 m²)

Ausführungsfrist:
 Beginn 23. August 2010 – insgesamt 30 Werktage

Einreichungstermin des Angebots:
 20. Juli 2010

Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist:
 9. August 2010

2. Maßnahme:
10 A 066 Archäologische Ausgrabung einer vermuteten Villa Rustica / in Burgweinting-Nordwest III südlich der Franz-Josef-Strauß-Allee
 Fläche ca. 0,9 ha, davon ca. 1,5 ha bereits offene Sondageschnitte

Ausführungsfrist:
 Beginn 23. August 2010 – insgesamt 40 Werktage

Einreichungstermin des Angebots:
 22. Juli 2010

Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist:
 7. September 2010

Auftraggeber:
 Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10, 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen:
 jede Ausschreibung 10 Euro, keine Rückerstattung

Anforderung / Abholung der Verdingungsunterlagen:
 Abholung ab 28. Juni 2010 an o. g. Stelle (Zi.Nr. 94) von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr gegen Bareinzahlung oder schriftliche Anforderung mit Verrechnungsscheck oder auf Rechnung

Einreichungstermin der Angebote:
 zu den genannten Terminen bis spätestens 24 Uhr (Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)

Gemäß § 27 VOL/ A weisen wir darauf hin, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Binde- /Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
 Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8+10, 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Gewerk 1
Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme:
 10 A 060 – Tischlerarbeiten DIN 18355, Neues Rathaus Regensburg:

- Lieferung und Montage von 3 F90 Holzfensterelementen
- Lieferung und Montage von 1 Außen- und 3 Innentüren
- Fenstersanierung von 55 Kastenfenstern im laufenden Betrieb
- Erneuern und Instandsetzen von Wetterschenkeln
- Einfräsen von Dichtungen (ca. 1.300 m)
- Demontage von Sonnenschutzelementen

Ausführungsfrist:
 11. Oktober 2010 bis 30. April 2011

Eröffnungstermin:
 27. Juli 2010, 10.30 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 15 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos.

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:
 ab 2. Juli 2010

Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 A 060

2. Gewerk
Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme:
 10 A 064 – Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Neubau Wassertreppe, Sanierung und Abdichtung Stadtparkweiher, Stadtpark Regensburg:

- 1.150 m² bestehende Abdichtung ausbauen
- 1000 m³ Erdarbeiten
- 850 m³ Schottertragschicht liefern und einbauen

- 3.000 m² Asphaltarbeiten
- 90 m Kanal- u. Drainagearbeiten
- 30 m Betonsitzblöcke

Ausführungsfrist:
 27. August 2010 bis 22. Oktober 2010

Eröffnungstermin:
 20. Juli 2010, 11 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 25 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos. Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen: ab 29.06.2010 Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 A 064

Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“ / Teilabschnitt 2 Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans hinsichtlich bisher ausgenommener Besitzstände (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 22. März 2010 wurde der Neuzustand des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 2 des Umlegungsgebiets mit Ausnahme der Zuteilungsregelung für die behandelten Besitzstände Ord.Nr. 14/1, 14/2 und 42/1 (Ausgangsgrundbesitz Ord.Nr. 14) in Kraft gesetzt.

Am 01.06.2010 ist nunmehr auch die ursprünglich vorgesehene Zuteilungsregelung für die Besitzstände Ord.Nr. 14/2 und 42/1 unanfechtbar geworden. Damit wird die vorübergehende Zuteilung des Grundstück Flst.Nr. 192 Gmkg. Reinhausen im Umlegungsverzeichnis Ord.Nr. 2 Teil 5 sowie des zugehörigen Wegeanteils an Flst.Nr. 197 im Umlegungsverzeichnis Ord.Nr. 42/1 an die Stadt Regensburg aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung wird für die genannten Besitzstände und Grund-

stücke bzw. Grundstücksanteile der in den Umlegungsverzeichnissen Ord.Nr. 2 Teil 5 (Änderung), Ord.Nr. 14/2 und 42/1 ausgewiesene bisherige Rechtszustand durch den aufgeführten neuen Rechtszustand ersetzt. Für die vorgenannten Besitzstände werden die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters für die nachträglich in Kraft gesetzten Teile des Umlegungsplans wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg – Umlegungsstelle – bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die mit dieser Bekanntmachung in Kraft getretenen Teile des Umlegungsplans können bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg,

Bauordnungsamt – Bodenordnung – im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 324/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung
 Diese Bekanntmachung kann von Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung –, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 14.06.2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
 Oberbürgermeister

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Regensburg vom 17.06.2010

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Darstellung des Stadtwappens

(1) Die Stadt Regensburg führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen, das auf rotem Untergrund zwei schräggekrenzte silberne Schlüssel zeigt.

(2) In der nichtfarbigen Wiedergabe wird die Farbe Rot durch die Farbe Schwarz ersetzt oder kann durch die heraldische Schraffierung (senkrechte Striche) angedeutet werden. Die Farbe Silber wird in der nichtfarbigen Wiedergabe durch die Farbe Weiß ersetzt.

§ 2 Verwendung des Wappens

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere bedarf der Genehmigung der Stadt. Sie wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

(2) Vereinen und Organisationen kann die Verwendung des Wappens gestattet werden, wenn sie nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder die Förderung des Sports zum Ziele haben.

(3) Die Verwendung des Wappens auf Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände für die Verwendung

nicht geeignet sind. Die zu verwendenen Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 2 und 3 soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Regensburg haben oder in besonderer Beziehung zu Regensburg stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.

(7) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung versehen werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

(8) Eine unberechtigte Verwendung des Wappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Stadt Regensburg in geringfügig veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

(9) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.

§ 3 Widerruf

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
- die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,

- die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
- die Gebühr nach § 5 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Regensburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Eine Gebühr wird auch bei nicht genehmigter Verwendung des Stadtwappens erhoben.

(2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung. Die Gebühr ist einmalig zu entrichten. Sie wird bei erstmaligen Genehmigungen sowie bei Wiederholungserlaubnissen erhoben.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen

Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, überwiegend dem Ansehen der Stadt dient.

§ 6 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens wird verfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 17. Juni 2010
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister



Wappen der Stadt Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.